

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2017/2018

Ausgegeben am 12. Juli 2018

49. Stück

209. Richtlinie des Rektorats über die Vergabe von Forschungsprämien

209. Richtlinie des Rektorats über die Vergabe von Forschungsprämien

Das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck hat in seiner Sitzung vom 03.07.2018 die „Richtlinie des Rektorats über die Vergabe von Forschungsprämien“ erlassen. Diese lautet wie folgt:

Präambel

Die Medizinische Universität Innsbruck (MUI) will die Einwerbung von extern evaluierten und kompetitiv eingeworbenen Forschungsdrittmitteln fördern und zusätzliche Anreize zur Leistungssteigerung setzen.

I. Anspruchsvoraussetzungen

§ 1

Persönliche Anwendungsvoraussetzungen

Die Forscherin/der Forscher steht zum jeweiligen Zeitpunkt der Beantragung entweder in einem aufrechten Arbeitsverhältnis zur MUI oder in einem aufrechten Dienstverhältnis zum Bund und ist der MUI zur Dienstleistung zugewiesen und muss ihren/seinen Tätigkeitsschwerpunkt eindeutig an der MUI haben. Sie/er hat die Förderung mindestens eines der in § 2 Abs 1 genannten Projekte eingeworben und ist zugleich dessen Leiterin/Leiter.

§ 2

Sachliche Anwendungsvoraussetzungen

- (1) Es muss sich um eine der folgenden geförderten Projektkategorien handeln:
 - a. Forschungsprojekte, die vom Wissenschaftsfonds (FWF), der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG), der Österreichischen Nationalbank (OeNB), der Europäischen Union (EU), oder einer anderen Forschungsförderorganisation mit „peer-review“ Verfahren nach internationalen Standards gefördert werden,
 - b. Forschungsprojekte, die mit Geldern aus einem Forschungspreis finanziert werden, sofern das Preisgeld hinsichtlich Einwerbung und Verwendung einer Projektförderung entspricht und der Forschungspreis ausschließlich zur Durchführung eines Forschungsprojektes an der MUI vergeben wird (zB Wittgenstein-Preis des FWF),
 - c. „Subawards“ des National Institute of Health (NIH).

Nicht gegeben sind die sachlichen Anwendungsvoraussetzungen daher insbesondere bei reinen Infrastrukturanträgen, Zuwendungen von Fachgesellschaften, Vereinen, Unternehmen uÄ., Stipendien und Fellowships von Studierenden und Forscherinnen/Forschern die vorwiegend zur Abdeckung der Lebenserhaltungskosten dienen (zB Schrödinger-Stipendium, Individual Fellowship aus dem Programm PEOPLE, Stipendien der ÖAW etc.) sowie Forschungspreise die nicht einer Projektförderung entsprechen und nicht zur Durchführung eines Forschungsprojektes an der MUI vergeben werden.

- (2) Die MUI (§ 27 UG) oder die Forscherin/der Forscher gemäß § 1 (§ 26 UG) ist Förderempfängerin/Förderempfänger, somit muss das Projekt an der MUI durchgeführt und über entsprechende Konten abgewickelt werden.
- (3) Forscherinnen/Forscher, die bei der Fördergeberin/dem Fördergeber für die Projektleitung eine Projektleitervergütung beantragen können (zB CD Labor), haben keinen Anspruch auf eine Forschungsprämie nach dieser Richtlinie. Dies gilt auch für den Fall, dass es verabsäumt wurde, bei der Fördergeberin/beim Fördergeber eine entsprechende Projektleitervergütung zu beantragen.
- (4) Das Gesamtvolumen des Drittmittelprojektes bzw. im Falle von Kooperationsprojekten das anteilige Projektvolumen bzw. der Förderumfang bei FWF-Selbstantragstellerinnen/FWF-Selbstantragstellern beträgt mindestens € 100.000,00.
- (5) Es wurden die Vorgaben der Drittmittelrichtlinie der MUI idgF eingehalten. Projektanträge müssen nachweislich vor Einreichung bei der Fördergeberin/beim Fördergeber dem Servicecenter Forschung (SCF) vorgelegt werden.

- (6) Das Verfahren zur Beantragung und Auszahlung gemäß Punkt III. muss eingehalten werden, dh insbesondere, dass vor Auszahlung der zweiten Tranche das Drittmittelprojekt ordnungsgemäß und ohne negativem Saldo beendet wurde.

II. Forschungsprämie

§ 3

Höhe und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Vom tatsächlichen Gesamtvolumen des Drittmittelprojektes bzw. des anteiligen Projektvolumens der MUI bzw. des Förderumfanges bei FWF-Selbstantragstellerinnen/FWF-Selbstantragstellern, jeweils exklusive eines allfälligen Kostenersatzes bzw. Overheads, im Folgenden Bemessungsgrundlage, beträgt die Höhe der Forschungsprämie für die Einwerbung von Drittmittelprojekten
- 1,5 % im Falle einer Gehaltsauszahlung oder
 - insgesamt 5 % im Falle einer Verwendung für Forschungsaktivitäten.
- (2) Die Forschungsprämie fällt in zwei Tranchen an (gemäß Punkt III.). Die erste Tranche beträgt 50 % der Forschungsprämie, die sich aufgrund der geplanten Bemessungsgrundlage ergibt. Am Projektende wird dann die Forschungsprämie aufgrund der tatsächlichen Bemessungsgrundlage nachberechnet und die Differenz als zweite Tranche ausbezahlt.
- (3) Die maximale Forschungsprämie beträgt pro Projekt im Falle des Abs 1 lit a € 12.000,00 brutto, im Falle des Abs 1 lit b € 40.000,00. Die Anspruchsvoraussetzungen müssen während der Geltungsdauer gemäß Punkt IV vorliegen, eine Übertragung einer allfälligen Anspruchsberechtigung oder der Bemessungsgrundlage über diese Geltungsdauer hinaus in Folgejahre ist unzulässig. In jenen Fällen, in denen die jeweilige maximale Forschungsprämie um mehr als das Doppelte überschritten wird, kann vom Rektorat mit der anspruchsberechtigten Forscherin/dem anspruchsberechtigten Forscher eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden.
- (4) Im Falle eines Projektleiterwechsels ist die Übertragung einer allfälligen Anspruchsberechtigung auf die neue Projektleiterin/den neuen Projektleiter nicht zulässig.

III. Verfahren

§ 4

Beantragung und Auszahlung der ersten Tranche

- (1) Forscherinnen/Forscher gemäß § 1 können unter Beibringung folgender Nachweise die Auszahlung der ersten Tranche der Forschungsprämie beim SCF beantragen:
- Nachweis der persönlichen und sachlichen Anspruchsvoraussetzungen (insbesondere Dokument über die Zuteilung der Förderung);
 - Bescheinigung der Finanzabteilung über den Eingang der Fördermittel bzw. der ersten Rate (SAP-Drittmittelkonto-Auszug);
 - sofern weitere Forscherinnen/Forscher einen wesentlichen Beitrag bei der Antragstellung geleistet haben
 - Name und Kontaktdaten,
 - jeweiliger Nachweis der persönlichen Anspruchsvoraussetzung nach § 1, dh insbesondere Nachweis des aufrechten Arbeitsverhältnisses zur MUI oder des aufrechten Dienstverhältnisses zum Bund und der Zuweisung zur Dienstleistung an die MUI,
 - Verteilungsschlüssel: Die Forschungsprämie wird unter allen Forscherinnen/Forschern, die einen wesentlichen Beitrag geleistet haben, gemäß dem von der Antragstellerin/vom Antragsteller angeführten Verteilungsschlüssel aufgeteilt,
 - Erklärung gemäß Abs 2.
- (2) Über Erklärung der anspruchsberechtigten Forscherin/des anspruchsberechtigten Forschers kann die Forschungsprämie entweder gemäß § 3 Abs 1 lit a im Wege der Gehaltsauszahlung iHv 1,5 % der Bemessungsgrundlage (darin inkludiert die Dienstgeberbeiträge, Lohnnebenkosten) oder gemäß § 3 Abs 1 lit b auf ein eigenes Projektkonto (bzw. im Falle von § 26 Projekten auf ein eigenes Projektkonto der Organisationseinheit) für Forschungsaktivitäten gemäß den Bestimmungen der Drittmittel-Richtlinie idgF der MUI iHv insgesamt 5 % der Bemessungsgrundlage (ohne Abzug von Lohnnebenkosten) gebucht werden.

- (3) Liegen alle erforderlichen Unterlagen gemäß Abs 1 vor und nach Prüfung auch alle Anspruchsvoraussetzungen, gibt das zuständige Mitglied des Rektorats innerhalb eines Monats die erste Tranche frei. Diese wird mit der nächstmöglichen Gehaltszahlung angewiesen bzw. ohne unnötigen Aufschub auf ein eigenes Projektkonto gebucht.

§ 5

Beantragung und Auszahlung der zweiten Tranche

- (1) Für die Auszahlung der zweiten Tranche der Forschungsprämie sind dem SCF folgende Nachweise beizubringen:
- a. Nachweis der persönlichen und sachlichen Anspruchsvoraussetzung;
 - b. Projektbeendigungsmeldung der Finanzabteilung samt Bestätigung über das Nichtvorliegen eines negativen Saldos (Kontoauszug SAP-Drittmittelkonto);
 - c. sofern weitere Forscherinnen/Forscher einen wesentlichen Beitrag bei der Antragstellung geleistet haben:
 - Name und Kontaktdaten,
 - jeweiliger Nachweis der persönlichen Anspruchsvoraussetzung nach § 1, dh insbesondere Nachweis des aufrechten Arbeitsverhältnisses zur MUI oder des aufrechten Dienstverhältnisses zum Bund und der Zuweisung zur Dienstleistung an die MUI,
 - Verteilungsschlüssel: Die Forschungsprämie wird unter allen Forscherinnen/Forschern, die einen wesentlichen Beitrag geleistet haben, gemäß dem von der Antragstellerin/vom Antragsteller angeführten Verteilungsschlüssel aufgeteilt,
 - Erklärung gemäß Abs 2.
- (2) Über Erklärung der anspruchsberechtigten Forscherin/des anspruchsberechtigten Forschers kann die Forschungsprämie entweder gemäß § 3 Abs 1 lit a im Wege der Gehaltsauszahlung iHv 1,5 % der Bemessungsgrundlage (darin inkludiert die Dienstgeberbeiträge, Lohnnebenkosten) oder gemäß § 3 Abs 1 lit b auf ein eigenes Projektkonto (bzw. im Falle von § 26 Projekten auf ein eigenes Projektkonto der Organisationseinheit) für Forschungsaktivitäten gemäß den Bestimmungen der Drittmittel-Richtlinie idgF der MUI iHv insgesamt 5 % der Bemessungsgrundlage (ohne Abzug von Lohnnebenkosten) gebucht werden.
- (3) Liegen alle erforderlichen Unterlagen gemäß Abs 1 vor und nach Prüfung auch alle Anspruchsvoraussetzungen, gibt das zuständige Mitglied des Rektorats innerhalb eines Monats die zweite Tranche frei. Diese wird mit der nächstmöglichen Gehaltszahlung angewiesen bzw. ohne unnötigen Aufschub auf ein eigenes Projektkonto gebucht.
- (4) Die auf dem Projektkonto befindlichen Mittel können für Anbahnungen (Reisekosten, Kongressgebühren etc.), weitere Projektanträge, Verbrauchsmaterialien, Investitionen in den Forschungsbetrieb, Abdeckung anderer geförderter Projektkonten (auch für Drittmittel-Personalkosten als Überbrückungshilfe) herangezogen werden.

IV. Geltungsdauer

Diese Richtlinie gilt für eingeworbene Drittmittelprojekte mit Projektstart, das ist die erste Drittmittelkontobewegung, zwischen 01.01.2018 und 31.12.2018. Über eine allfällige Verlängerung der Richtlinie entscheidet das Rektorat unter Berücksichtigung der budgetären Gegebenheiten.

Für das Rektorat:

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Christine Bandtlow
Vizerektorin für Forschung und Internationales
